

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Stefan Schuster SPD**
vom 17.02.2010

Prüfung von Einkommensmillionären in Bayern

In seinem Jahresbericht 2006 hat der Bundesrechnungshof deutliche Kritik am Steuervollzug in den Ländern geübt. Insbesondere hat er die hohen Steuerausfälle durch mangelhafte oder überhaupt nicht stattfindende Außenprüfungen bei sogenannten „Einkommensmillionären“ gerügt. Dabei hat der Bundesrechnungshof festgestellt, dass im Bundesdurchschnitt nur 15 v. H. der Einkommensmillionäre durch die Betriebsprüfung steuerlich geprüft werden. Der Bundesrechnungshof hat eine größere Zahl von Einkommensmillionären überprüft und festgestellt, dass das durchschnittliche steuerliche Mehrergebnis für jeden geprüften Einkommensmillionär bei 135.000 EUR lag.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie hoch war die tatsächliche Prüfungsquote von Einkommensmillionären in Bayern in jenen Jahren, auf die sich der Bundesrechnungshof in seinem Jahresbericht 2006 bezieht?
2. Lag Bayern über oder unter der Bundesquote von 15 v. H. und was waren die Gründe dafür?
3. Wie hat sich die Überprüfungsquote durch die Betriebsprüfungen bei den Einkommensmillionären in Bayern in den Jahren 2006–2009 entwickelt?
4. Wie entwickelten sich die durchschnittlichen Mehrergebnisse bei den Prüfungen der bayerischen Einkommensmillionären?
5. Ist bei den bayerischen Finanzämtern eine einheitliche Prüfungsquote der Einkommensmillionäre feststellbar bzw. bei welchen Finanzämtern finden unterdurchschnittlich viele Prüfungen von Einkommensmillionären statt?
6. Was sind hierfür die Ursachen?
7. Welche Prüfungsquote strebt die Staatsregierung bei den bayerischen Einkommensmillionären in Zukunft an?
8. Wie soll diese Prüfungsquote erreicht werden?

Antwort

des **Staatsministeriums der Finanzen**
vom 11.03.2010

Zu 1.:

Der Bundesrechnungshof hat durch eine bundesweite Erhebung die Prüfquoten aller Länder für die Jahre 2000 und 2001 ermittelt. In den vom Bundesrechnungshof geprüften Ländern wurde außerdem die Prüfquote für das Jahr 2004 untersucht.

In Bayern betrug die Prüfquote im Jahr 2000 18 v. H. und im Jahr 2001 12 v. H. 2004 wurden in Bayern 13 v. H. der Fälle mit besonderen Einkünften (sog. Einkunftsmillionäre) geprüft.

Eine Außenprüfung umfasst in der Regel einen Zeitraum von drei Jahren. Aussagekräftiger ist deshalb die auf den 3-jährigen Prüfungsturnus bezogene Prüfquote (siehe auch Frage 2).

Zu 2.:

Nach den Erhebungen des Bundesrechnungshofes wurden in den Jahren 2000 und 2001 im Bundesdurchschnitt jährlich bei 5 v. H. der Einkunftsmillionäre eine Außenprüfung durchgeführt, was bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren eine Prüfquote von 15 v. H. ergibt.

Bezogen auf einen 3-jährigen Prüfungsturnus betrug die Prüfquote in Bayern im Jahr 2000 54 v. H. und im Jahr 2001 36 v. H. Bayern lag damit deutlich über dem Bundesdurchschnitt von 15 v. H.

Zu 3.:

Die Entwicklung der Prüfquote bei den Fällen mit besonderen Einkünften stellt sich wie folgt dar:

	jährliche Prüfquote in v. H.
2006	14%
2007	21%
2008	20%
2009	18%

Zu 4.:

In den Jahren 2006 bis 2009 wurden folgende durchschnittliche Mehrergebnisse erzielt:

	durchschnittliches Mehrergebnis je Prüfung in €
2006	197.984
2007	183.002
2008	412.213
2009	147.136

Zu 5. und 6.:

Die Prüfungsquote der einzelnen bayerischen Betriebsprüfungsstellen ist nicht einheitlich. Da die Fälle mit besonderen Einkünften in Bayern ungleichmäßig verteilt sind, ist ein Vergleich der Prüfungsquoten auch nicht sinnvoll. Die Prüfungsquote ist eine Rechengröße, die nicht nur aus der Zahl der geprüften Fälle sondern ebenso aus der Zahl der vorhandenen Fälle resultiert. Insbesondere bei Finanzämtern mit nur wenigen Fällen ergeben sich dadurch schnell sehr hohe oder sehr niedrige Prüfungsquoten. Auch Veränderungen im Bestand der Fälle mit besonderen Einkünften haben Einfluss auf die Prüfungsquote.

Eine niedrige Prüfungsquote kann auch gerechtfertigt sein, wenn die Fälle mit besonderen Einkünften in dem vorangegangenen Prüfungsturnus lückenlos und ohne größere Beanstandungen geprüft wurden.

Die statistische Größe „Prüfungsquote“ kann deshalb lediglich einen Anhaltspunkt dafür geben, ob eine ausreichende Prüfung der Fälle mit besonderen Einkünften erfolgt.

Zu 7.:

Wie bisher werden alle Fälle mit besonderen Einkünften zunächst lückenlos für eine Außenprüfung vorgesehen. Nicht jeder Einkunftsmillionär ist aber permanent prüfungswürdig, z. B. weil er bereits mehrfach und ohne Beanstan-

dungen geprüft wurde oder weil die Einkünfte vom Veranlagungsdienst im Finanzamt anhand der Belege zutreffend ermittelt werden können.

Die Entscheidung über die Absetzung eines Falles vom Prüfungsgeschäftsplan erfolgt nach eingehender Prüfung der Steuerakten und unter Würdigung der Ergebnisse aus früheren Außenprüfungen durch die Betriebsprüfungsstelle. Die prüfungswürdigen Fälle werden in Bayern lückenlos geprüft. In vielen Fällen stehen Einkunftsmillionäre in Verbindung mit einem gewerblichen Großbetrieb, z. B. als Gesellschafter einer Personengesellschaft oder als Gesellschafter-Geschäftsführer einer großen Kapitalgesellschaft. Die Überprüfung der Beteiligten erfolgt dann im Rahmen der Außenprüfung ihres Unternehmens.

Diese Fälle werden in der Statistik nicht bei den Fällen mit besonderen Einkünften erfasst.

Die Vorgabe einer Prüfquote würde dazu führen, dass auch Fälle mit geringem Steuerausfallrisiko geprüft werden. Dadurch würden Kapazitäten für die Prüfung anderer risikoträchtiger Fälle verloren gehen.

Zu 8.:

Siehe Antwort Frage 7. Es ist nicht beabsichtigt, eine einheitliche Prüfungsquote vorzugeben.